

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Stadt Roßleben-Wiehe

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 für das Allgemeine Wohngebiet "Am Almenweg" - Stadt Roßleben-Wiehe/OT Roßleben Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat am 03.11.2021 (Beschluss-Nr. 295-17/2021) in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom September 2021.

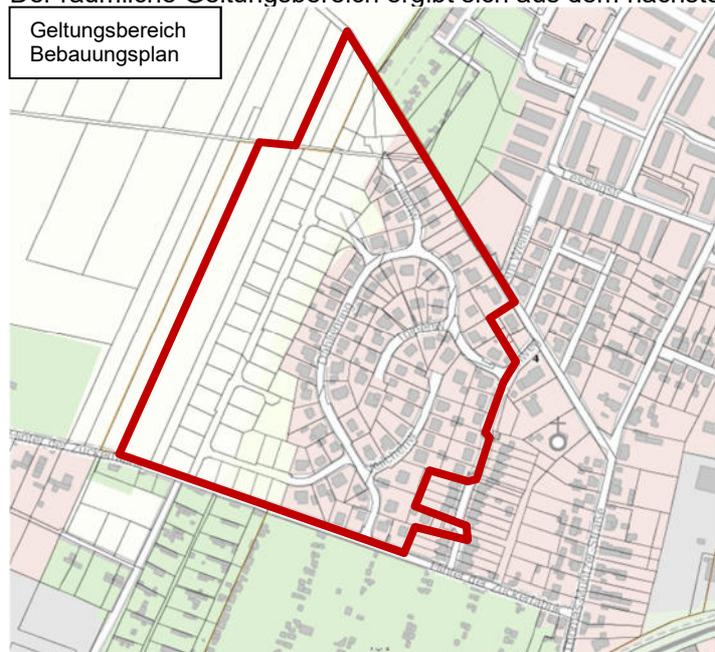
Die Satzung wurde der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) angezeigt und innerhalb der Monatsfrist nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nicht beanstandet. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Am Almenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der Begründung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich der 3. Planänderung umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Roßleben, Flur 3, Flurstücke 73, 74/2 und 56/2 (teilw.).
- Gemarkung Roßleben, Flur 4, Flurstücke 4/312 – 4/315; 4/318; 4/323 – 4/325; 4/337 – 4/339; 4/349; 4/350; 4/354 – 4/356; 4/359; 4/361 – 4/365; 4/399; 4/404, 4/405; 4/415, 4/416; 4/523 – 4/524; 4/526 – 4/530; 4/535; 4/536; 4/539; 4/541 – 4/547; 4/550; 4/551; 4/559; 4/561; 4/580 – 4/583; 4/586 – 4/592; 4/594; 4/596 – 4/600; 4/605; 4/624 – 4/633; 4/635 – 4/637; 4/639 – 4/643; 4/646 – 4/649; 4/659 – 4/662; 4/664, 4/665; 4/667; 4/674 – 4/682; 4/687 – 4/693; 4/695; 4/697 – 4/704; 4/706-4/710; 4/712 – 4/715; 4/718; 4/721, 4/723; 4/738 (teilw.); 4/762, 4/763; 4/768; 134/2; 134/4 – 134/49; 4/773*; 4/774*; 4/775*; 4/776*; 4/777*
(*vormals Flurstücke 4/348 und 4/540; Änderung im Ergebnis der Prüfung des Katasterbestandes durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation)

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan:



Geoproxy Thüringen (Zugriff: 09.03.2021) Übersichtsplan – Geltungsbereich des Bebauungsplanes
(unmaßstäbliche Darstellung)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung kann nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe während der Dienststunden

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 11:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Stadt Roßleben-Wiehe abrufbar:
rossleben-wiehe.info.

Hinweis:

Coronabedingt sind alle Termine zur Einsichtnahme **nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung** entsprechend den üblichen Öffnungszeiten möglich.

Telefonische Anmeldung: 034672/863420

Anmeldung per mail: bauamt-main@rossleben-wiehe.info

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Roßleben-Wiehe, den 25.02.2022

Gez.
Steffen Sauerbier
Bürgermeister